

Ehrenordnung
des Rates der Stadt Meerbusch
vom 3. Mai 2005

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.2005 S. 8 /SGV.NRW.20020) am 28. April 2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:
- a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggfs. Name des Ehegatten und der Kinder
 - c) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes
 - d) ausgeübter Beruf (bei mehreren ausgeübten Berufen Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit)
 - bei Unselbstständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
 - bei Selbstständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit
 - e) Beraterverträge
 - f) die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
 - g) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privater Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
 - h) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 - i) die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten sind zu veröffentlichen. Der Veröffentlichungspflicht kommt die Stadt dadurch nach, dass eine Einsichtsmöglichkeit in die erteilten Auskünfte im Büro des Bürgermeisters besteht. Hierauf wird durch amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die übrigen nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind ansonsten vertraulich zu behandeln.

§ 3

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

Meerbusch, den 3. Mai 2005

Dieter Spindler